

Ordnung für das Archiv der Universität Regensburg (Universitätsarchiv) vom 8. Juli 2004

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Aufgabe des Archivs

- (1) Aufgabe des Archivs ist es, die bei der Verwaltung für den laufenden Dienstbetrieb entbehrlichen, jedoch archivwürdigen Unterlagen zu archivieren.
- (2) Die Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu übernehmen, zu erfassen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die in der Universität erwachsen sind.
- (2) Unterlagen sind vor allem Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Verwaltung von bleibendem Wert sind.

II. AUFBAU UND VERWALTUNG DES ARCHIVS

§ 3

Anbietung

- (1) Alle Einrichtungen der Universität haben die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Anzubieten sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten,
 2. unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimnisvorschriften unterliegen.
- (2) Alle abgebenden Einrichtungen führen die Aussonderung der anzubietenden Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Universitätsarchiv durch. Die Aussonderung soll frühestens zehn Jahre nach der Entstehung der Unterlagen erfolgen.

§ 4

Übernahme

- (1) Das Universitätsarchiv übernimmt die für archivwürdig erachteten, angebotenen Unterlagen und vernichtet die, deren Archivwürdigkeit verneint wird.
- (2) Vor der Übernahme von Unterlagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter und überwiegende Interessen des Allgemeinwohls auch nach der Archivierung angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Besondere Bestimmungen für Prüfungsunterlagen

(1) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle, Klausuren, Diplom- und Magisterunterlagen) sind grundsätzlich nach fünf Jahren zur Übernahme anzubieten, es sei denn, die allgemeinen Bestimmungen für die Diplomprüfungsordnungen oder die Rahmenprüfungsordnungen sehen eine andere Frist vor. Studienabschlussarbeiten können mit Einverständnis des Prüflings statt vom Universitätsarchiv von der Universitätsbibliothek zur dauernden Aufbewahrung bzw. Aufstellung übernommen werden.

(2) Zur Sicherung berechtigter Belange der Betroffenen und für Zwecke der Verwaltung (z. B. Auskünfte in Angelegenheiten der Rentenversicherung) ist von bleibendem Wert und damit grundsätzlich archivwürdig ein reduzierter Prüfungsvorgang. Dieser Vermerk muss enthalten:

1. Angaben über die Immatrikulationsdauer und den Zeitpunkt der Exmatrikulation,
2. Angaben über das Ablegen der Prüfungen und die Prüfungsergebnisse,
3. die Prüfungszeugnisse,
4. ggf. Angaben über die Verleihung akademischer Grade.

Der reduzierte Prüfungsvorgang ist spätestens 30 Jahre nach Ablehnung der letzten Prüfungsleistung dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Promotions- und Habilitationsunterlagen entsprechend.

§ 6

Anbietung an das Staatsarchiv

Das Universitätsarchiv darf, wenn es zu seiner Entlastung dringend geboten ist oder aus sonstigen zwingenden Gründen, Archivgut an das zuständige staatliche Archiv abgeben.

§ 7

Beständegliederung

(1) Die Bestände des Universitätsarchivs sollen nach den abgebenden Stellen strukturiert bleiben (Provenienzprinzip). Dafür kommen in erster Linie in Betracht:

Zentralverwaltung und zentrale Einrichtungen

Fakultätsverwaltungen

Personalrat

Sprecherrat

Klinikum

Lehrstühle

(2) Eine Ergänzung der Bestände vor allem durch Nachlässe von Lehrpersonen ist jederzeit möglich.

§ 8

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Das Universitätsarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Universitätsarchiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

III. BENÜTZUNG DES UNIVERSITÄTSARCHIVS

§ 9

Allgemeines

(1) Das im Universitätsarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung.

(2) Das im Universitätsarchiv verwahrte Archivgut kann benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen oder Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Ein berechtigtes

Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

(3) Die Zulassung zur Benützung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn

1. Grund zur Annahme besteht, dass Interessenten der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Datenschutzes oder Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Einhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird oder
5. durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(4) Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden.

(5) Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Schutzrechte

(1) Vorschriften des Datenschutzrechts über den Auskunftsanspruch des Betroffenen bleiben unberührt. Anstelle der Auskunft kann das Universitätsarchiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Berichtigung sind in der Weise zu erfüllen, dass zu berichtigende Unterlagen um eine Richtigstellung ergänzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Unterlagen besonders zu kennzeichnen.

(3) Der Betroffene kann verlangen, dass Unterlagen, die sich auf seine Person beziehen, eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er glaubhaft macht, durch eine falsche Tatsachenbehauptung beeinträchtigt zu sein. Nach dem Tod des Betroffenen kann die Beifügung einer Gegendarstellung von den Erben sowie von dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen können.

§ 11

Schutzfristen

Für die Benützung des Archivguts gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Februar 2004.

Regensburg, den 8. Juli 2004
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2004.